

Satzung für den Krempelmarkt der Stadt Mainz (Krempelmarktsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 25.03.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) sowie der §§ 1, 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Einrichtung und Einrichtung des Gemeingebrauchs
- § 3 Platz, Markttag und Marktzeiten
- § 4 Zutritt
- § 5 Antragstellung und Teilnahme
- § 6 Zuweisung und Benutzung der Verkaufsplätze
- § 7 Auf- und Abbauzeiten
- § 8 Warenangebot
- § 9 Parken
- § 10 Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Marktgelände
- § 11 Sicherheit
- § 12 Haftung
- § 13 Gebührenpflicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Organisation und Ordnung sowie für die Teilnahme zu dem von der Stadt Mainz betriebenen Krempelmarkt.

§ 2 Öffentliche Einrichtung und Einschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Die Stadt Mainz betreibt den Krempelmarkt als öffentliche Einrichtung. Alle Besucher/innen und Teilnehmer/innen des Krempelmarktes unterliegen mit Betreten desselben den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Krempelmarkt dient dem nichtgewerblichen Verkauf der nach § 8 dieser Satzung zugelassenen Waren.
- (3) Für die Dauer des Krempelmarktes sowie während des Auf- und Abbaus ist der Gemeingebrauch an den belegten Plätzen sowie dem Parkplatz am Rheinufer, im Bereich Kaisertor bis Grünanlage „Tiefgarage Rheinufer“, eingeschränkt.

§ 3

Platz, Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Krempelmarkt findet i. d. R. in den Monaten April bis Oktober an je zwei Samstagen von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im März und November an nur einem Samstag monatlich von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr auf der Rheinpromenade zwischen „Kaisertor“ und „Theodor-Heuss-Brücke“ statt.
Als Ausweichplatz dient die Rheinpromenade zwischen „Theodor-Heuss-Brücke“ und "Hilton" oder ein geeignetes anderes Gelände im Stadtgebiet.
- (2) Der Bereich für Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 14 Jahren befindet sich immer im Anschluss an die reservierten Standplätze. Je nach Anzahl der reservierten Standplätze variiert der genaue Standort, welcher am Veranstaltungstag bei den Beauftragten der Stadt Mainz in Erfahrung gebracht werden kann.
- (3) Die konkreten Termine werden im Amtsblatt der Stadt Mainz und auf der Internetseite der Stadt Mainz (www.mainz.de) veröffentlicht.

§ 4

Zutritt

Der Zutritt für Besucherinnen und Besucher ist frei.

§ 5

Antragstellung und Teilnahme

- (1) Für die Teilnahme am Krempelmarkt bedarf es eines Antrags auf Reservierung.
Die Reservierung der Standplätze erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen oder elektronischen Anträge bei der Stadt Mainz.

Die Anträge auf Reservierung müssen folgende Angaben enthalten:
Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Telefonnummer und/oder E-Mailadresse sowie die Unterschrift.
- (2) Die Teilnahme am Mainzer Krempelmarkt ist auf 6 Veranstaltungen im Kalenderjahr beschränkt. Darüber hinausgehende Anträge müssen schriftlich und ausführlich begründet werden.
- (3) Die Stadt Mainz kann aus wichtigem Grund den Antrag auf Teilnahme am Krempelmarkt ablehnen bzw. die Teilnahme am Krempelmarkt ganz oder teilweise untersagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn in der Vergangenheit gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund der Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wurde. Darüber hinaus kann die Teilnahme unter Beachtung des Absatz 1 aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden. Die Ablehnungsmöglichkeit nach Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Im Kinderbereich dürfen Kinder und Jugendliche nur im Alter zwischen 7 bis einschließlich 14 Jahren kostenfrei teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt ohne schriftlichen Antrag.
- (5) Gewerbliche Händler werden nicht zugelassen.

§ 6

Zuweisung und Benutzung der Verkaufsplätze

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, die den Standplatz und seine Einrichtungen nicht beschädigen. Sie dürfen ohne Genehmigung der Stadt Mainz weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Fahrzeuge aller Art und Anhänger dürfen nicht als Verkaufsstände benutzt werden.
- (3) Mit der Zahlung der Standgebühr erhält die Teilnehmerin / der Teilnehmer eine Platzkarte mit der endgültigen Standnummer. Diese ist sichtbar am Verkaufsstand anzubringen.
- (4) Die Größe der Verkaufsfläche wird je Teilnehmerin und Teilnehmer auf 4 x 2,5 Meter beschränkt. Über das angegebene Maß hinaus belegte Flächen müssen zurück gebaut werden.
- (5) Im Kinderbereich erfolgt die Zuweisung des Standplatzes am Markttag selbst ab 7.00 Uhr (April bis Oktober) bzw. 9.00 Uhr (März und November), durch die Beauftragten der Stadt Mainz.

§ 7

Auf- und Abbauzeiten

- (1) Nach Entrichtung der Standgebühr dürfen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab 6.00 Uhr (April bis Oktober) bzw. ab 8.00 Uhr (März und November) ihre Plätze auf dem Marktgelände einnehmen und mit dem Aufbau beginnen.
- (2) Die Marktflächen müssen bis um 17.00 Uhr (April bis Oktober) bzw. 16.00 Uhr (März und November) geräumt sein.
- (3) Sollte bis Verkaufsbeginn der reservierte Standplatz nicht eingenommen werden, kann der Standplatz durch die Beauftragten der Stadt Mainz neu vergeben werden.

§ 8

Warenangebot

- (1) Auf dem Krempelmarkt dürfen nur Waren im Sinne des § 8 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl. 2014, 20) angeboten werden. Zugelassen sind der Verkauf von Waren des alltäglichen häuslichen Bedarfs, welche sich üblicherweise im Haushalt ansammeln sowie künstlerische und kunstgewerbliche Erzeugnisse, die nicht fabrikmäßig hergestellt sind u. a. Bastelarbeiten und Gebrauchtwaren aller Art (Trödel).
- (2) Unzulässige Waren sind u. a.
 1. Neuwaren,
 2. Kraftfahrzeuge,

3. alle Gegenstände, deren Vertrieb und Überlassung im Marktverkehr aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten ist (z.B. Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen, Munition, pyrotechnische Gegenstände),
 4. alle Gegenstände, Kennzeichen, Propagandamittel, die der Verherrlichung totalitärer und diskriminierender Ziele zu dienen geeignet sind
 5. Kriegsspielzeug sowie Spielzeug und Spiele mit gewaltverherrlichendem Charakter,
 6. Getränke, Speisen und andere Lebensmittel,
 7. Tiere und Pflanzen jeglicher Art.
- (3) Es dürfen nur Waren angeboten werden, die von einer einzelnen Person ohne Zuhilfenahme mechanischer Vorrichtungen transportiert werden können.
- (4) Im Kinderbereich dürfen nur die üblicherweise von Kindern verwendeten Artikel (insbesondere entsprechende Kleidung, Spielwaren) feilgeboten und verkauft werden.

§ 9 Parken

Für die Dauer der Veranstaltung können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf dem Rheinuferparkplatz zwischen Kaisertor und Grünanlage „Tiefgarage Rheinufer“ gegen Gebühr, welche dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu entnehmen ist, parken.

§ 10 Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Marktgelände

- (1) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand belästigt und die Anderen in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Standplätze nicht behindert werden. Entsprechendes gilt für Besucherinnen und Besucher.
- (2) Die Teilnahme verpflichtet zur Befolgung der für die Durchführung des Krempelmarktes notwendigen Anordnungen der über den Markt Aufsicht habenden Person.
- (3) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer ist für die Sauberkeit des ihm überlassenen Standplatzes verantwortlich. Nach Marktschluss haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die ihnen überlassenen Plätze frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert zu hinterlassen.
- (4) Der Gebrauch von Lautsprechern bzw. Musikanlagen an den Ständen ist verboten.
- (5) Es ist verboten, auf der Rheinuferpromenade, Fahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Dienstfahrzeuge der Marktaufsicht.
- (6) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten,
 2. das Versteigern von Waren,
 3. Waren am Markttag auf dem Marktgelände außerhalb der Marktzeiten zu verkaufen,
 4. Motorräder, Mopeds und ähnliche Kraftfahrzeuge mitzuführen,

5. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Mainz zu verteilen oder anzupreisen oder Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate anzubringen,
6. Gegenstände außerhalb der zugeteilten Stände oder Plätze abzustellen sowie den Marktbereich zu verunreinigen,
7. zu betteln oder zu hausieren oder
8. sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.

(7) Die Absätze 1, 5 und 6 gelten für Besucherinnen und Besucher entsprechend.

§ 11 Sicherheit

Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen Fahrgassen von mindestens 3,50 m Breite und mindestens 3,50 m Höhe frei gehalten werden. In Kurvenbereichen muss eine Mindestbreite von 5,50 m freigehalten werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Berufsfeuerwehr der Stadt Mainz. Vorbauten dürfen in diese Fahrgassen nicht hineinragen.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. Soweit rechtlich zulässig übernimmt die Stadt Mainz keinerlei Haftung.
- (2) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich ihres Standes und ihrer Verkaufseinrichtungen. Beim Aufbau und beim Betrieb ist Sorge dafür zu tragen, dass Dritten keine Schäden entstehen.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haften im Rahmen dieser Satzung und nach den gesetzlichen Vorschriften gegenüber Dritten und der Stadt Mainz.

§ 13 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standplätze werden Gebühren erhoben (Anlage zur Satzung).

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 2 ohne Genehmigung der Stadt Mainz die Standeinrichtung an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt oder ohne Zustimmung der Stadt Mainz Fahrzeuge als Verkaufsstände benutzt,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 ohne gültige, bezahlte Standplatzkarte Waren anbietet bzw. verkauft oder die Platzkarte am Verkaufsstand nicht anbringt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 andere Waren und Erzeugnisse verkauft,

4. entgegen § 8 Abs. 2 Waren verkauft, die vom Verkauf ausgeschlossen sind,
5. entgegen § 8 Abs. 3 Waren anbietet, die nur mit mechanischen Vorrichtungen transportiert werden können,
6. entgegen § 8 Abs. 4 im Kinderbereich Waren als über 14-jähriger Jugendlicher oder Erwachsener anbietet,
7. entgegen § 10 Abs. 2 gegen die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Mainz verstößt oder diese gröblich und wiederholt missachtet,
8. entgegen § 10 Abs. 3 den Standplatz nicht frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert hinterlässt,
9. entgegen § 10 Abs. 4 Lautsprecher oder Musikanlagen gebraucht,
10. entgegen § 10 Abs. 5 die Rheinuferpromenade befährt,
11. entgegen § 10 Abs. 6 handelt oder sich verhält,
12. entgegen § 11 die Fahrgassen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst nicht frei hält,

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

Im Rahmen dieser Satzung kann die Stadt Mainz weitere Regelungen zur Gewährleistung der Ordnung und des Betriebs des Krempelmarktes treffen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Krempelmarktsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.